

.....
Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung

.....
Einrichtung/Lehrstuhl

An die
Zentrale Universitätsverwaltung
der Universität Bayreuth
Referat III/1.1

Im Hause

Nutzungsentgelt bei Nebentätigkeit

- ¹⁾ Jahresmeldung **zum 31.03.** bei **fortlaufender** Nebentätigkeit mit (allgemein) genehmigter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (Ziff. I und II)
- ¹⁾ Meldung **nach Beendigung** einer Nebentätigkeit mit (allgemein) genehmigter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (Ziff. I und II)
- ¹⁾ Jahresmeldung **zum 31.01.** über Vergütungen für Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden (Ziff. III)

Abrechnungszeitraum vom bis

für die Nebentätigkeit

- Anlage: ¹⁾ Auflistung der Inanspruchnahme (Anlage 1)
 ¹⁾ Auflistung über Aufwendungen gem. nachstehender Ziff. II Nr. 3. und 4. (Anlage 2)

I. Im oben genannten Abrechnungszeitraum hat eine Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

- ¹⁾ nicht stattgefunden (**weitere Angaben sind nicht erforderlich**)
- ¹⁾ stattgefunden (nähere Angaben siehe Ziff. II und Auflistung Anlage 1)

II. Zur Festsetzung des Entgelts mache ich folgende Angaben

- 1 Im Abrechnungszeitraum bezogene Vergütung EUR ²⁾
- 2 Bei Nebentätigkeiten im Rahmen des Technologietransfers an die Kontaktstelle der Universität abgeführte Finanzierungsanteile ³⁾ EUR
- 3. Im Abrechnungszeitraum gewährte Zuwendungen an das Institut oder den Lehrstuhl, dem ich vorstehe bzw. zugeordnet bin, soweit sie für die staatliche Forschung benötigt werden: EUR
- 4. Aufwendungen für privat beschäftigtes, aus den Nebentätigkeitseinnahmen bezahltes Personal, die nicht als bare Auslagen gelten und deshalb nicht von der bezogenen Vergütung abgesetzt wurden (vgl. § 2 Abs. 4 BayHSchLNV bzw. § 2 Abs. 4 BayNV): EUR

Nähere Angaben zu 3. und 4. (insbes. Art und Zweck der beschafften Gegenstände, Namen der Beschäftigten, Höhe der aufgewendeten Beträge) enthält die von mir beigefügte formlose Auflistung (Anlage 2)

5. Die Inanspruchnahme betraf folgende Leistungsgruppe(n):

- Inanspruchnahme von Einrichtungen (z. B. Räumen, Instrumenten, Maschinen und anderen Einrichtungsgegenständen)
- Inanspruchnahme von Personal
- Verbrauch von Materialien

Art und Umfang der Inanspruchnahme ergeben sich aus der beigefügten Auflistung (Anlage 1).

III. Angaben zur Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im **öffentlichen** oder in den ihm **gleichstehenden Dienst** (§§ 4, 5 BayHSchLNV bzw. §§ 4, 5 BayNV) oder **auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn** (Behörde oder Einrichtung des Freistaats Bayern) ausgeübt wurden, sind an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, wenn sie gewisse Höchstbeträge übersteigen (§ 16 ff. BayHSchLNV, § 9 ff. BayNV). Unabhängig davon bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Entgelts für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bestehen (s. Ziff. I und II).

1. Im oben genannten Abrechnungszeitraum habe ich eine Nebentätigkeit im öffentlichen oder in dem ihm gleichgestellten Dienst
- ausgeübt
 - nicht ausgeübt (**weitere Angaben sind nicht erforderlich**)

2. Dabei habe ich an Vergütungen bezogen:
- für allgemein übliche Ingenieurleistungen, die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) aufgeführt sind EUR ²⁾
 davon sind gemäß § 17 Abs. 4 BayHSchLNV 6 v. H. abzuliefern EUR...
 - für folgende andere Nebentätigkeit
 EUR ²⁾
- Hierfür besteht gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 BayNV bzw. § 17 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BayHSchLNV
- Ablieferungspflicht
 - keine Ablieferungspflicht

Für folgende Nebentätigkeiten besteht **keine** Ablieferungspflicht (§ 18 BayHSchLNV, § 11 BayNV)

1. eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
2. eine Mitwirkung bei Prüfungen,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
4. Tätigkeiten auf dem Gebiet der anwendungsbezogenen oder wissenschaftlichen Forschung,
5. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit gemäß § 7 BayHSchLNV,
6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
7. Arbeitnehmererfindungen,
8. Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden,
9. Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs oder im öffentlichen Interesse notwendig sind, soweit das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für erforderlich hält,
10. die vertretungsweise Wahrnehmung der Planstelle eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten an einer Hochschule,
11. die Tätigkeit als Professor gemäß Art. 18 Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG (Vertretungsprofessor),
12. Tätigkeiten im Vollzug staatlicher Programme und in staatlich geförderten Einrichtungen, die der Innovationsförderung oder dem Technologietransfer dienen,
15. Tätigkeiten als Rechtsvertreter vor Gericht auf Grund eines Auftrags einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Vergütungen unterliegen der Ablieferungspflicht **erst**, wenn folgende **Höchstbeträge** überschritten werden:

bei wissenschaftlichem Personal (gem. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 BayHSchLNV):

<u>bei Beamten der Besoldungsgruppe sowie vergleichbaren Angestellten</u>	<u>Höchstbetrag</u>
A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, W 1, W 2	4.908,00 EUR
C 4, W 3	

5.520,00 EUR

bei sonstigem Personal (gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 BayNV):

<u>bei Beamten der Besoldungsgruppe sowie vergleichbaren Angestellten</u>	<u>Höchstbetrag</u>
A 1 bis A 8	3.684,00 EUR
A 9 bis A 12	4.296,00 EUR
A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	4.908,00 EUR
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	5.520,00 EUR
B 6 und höher, R 6 und höher	6.144,00 EUR

- IV. Das von der Universität festgesetzte Entgelt bzw. den festgesetzten Ablieferungsbetrag werde ich bis spätestens einen Monat nach Festsetzung abführen.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit oben stehender Angaben auf Dienstpflicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Fußnoten

- 1) Zutreffendes bitte ankreuzen
- 2) Die Vergütung versteht sich ohne die vereinnahmte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Wegen weiterer möglicher Absetzungen siehe § 2 Abs. 4 BayHSchLNV bzw. § 2 Abs. 4 BayNV.
- 3) Bei Nebentätigkeiten im Rahmen des Technologietransfers werden Finanzierungsanteile, die an eine in der Hochschule eingerichtete Kontaktstelle zu leisten sind, bis zur Höhe von 50 v.H. des Entgelts auf dieses angerechnet.

Anlage 1 zu Formblatt „Nutzungsentgelt“

Auflistung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material

Kurzbezeichnung der Nebentätigkeit (z.B. Gutachten)	Vergütung in EUR	Inanspruchnahme von Einrichtungen (Räume, Instrumente, Maschinen, andere Einrichtungsgegenstände)				Inanspruchnahme staatlicher Bediensteter				Verbrauch von Material		
		a) Anzahl u. Bezeichnung d. Einrichtung (z.B. Labor, Büroraum, Rechenanlagen, usw.) b) Größe der Räume in m ² c) evtl. bestehender Gebührensatz für die in Anspruch genommene Leistung	Zeitdauer der Inanspruchnahme in Stunden	Kostenerstattungspauschale: 4 v.H. aus Spalte 2 ¹⁾	Vorteilsausgleichspauschale: 50 v.H. aus Spalte 5	a) Zahl b) Besoldungs-, Entgeltgruppe	Zeitdauer der Inanspruchnahme je Beschäftigter in Stunden	Kostenerstattungspauschale: 8 v.H. aus Spalte 2 ¹⁾	Vorteilsausgleichspauschale: 50 v.H. aus Spalte 9	a) Art und Menge des Materials b) Beschaffungs- und Verwaltungskosten für das in Anspruch genommene Material (falls bekannt)	Kostenerstattungspauschale: 4 v.H. aus Spalte 2 ¹⁾	Vorteilsausgleichspauschale: 50 v.H. aus Spalte 12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

¹⁾ **Anmerkung:** Weicht die Pauschale um mehr als 25 v.H. nach oben oder unten von den tatsächlichen Kosten ab, sind die anteiligen Kosten für die Beschaffung und Verwaltung ggf. auch Unterhaltung der benutzten Einrichtungen, bei Inanspruchnahme von Personal, die anteiligen Personalkosten einschl. der Personalnebenkosten festzusetzen. Die Abweichung von 25 v.H. bezieht sich auf die tatsächlich entstandenen Kosten im **Gesamtergebnis** aller in Anspruch genommenen Leistungsgruppen.